

## Hinweise für die Ausfertigung der Bescheinigungen zum Nachweis der beschleunigten Grundqualifikation und den Weiterbildungen

Bescheinigungen über durchgeführte beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung

Die Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG) stellen die Bescheinigungen über die durchgeführte beschleunigte Grundqualifikation und über die Weiterbildung für die Teilnehmer aus. Der Bund, die Länder und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) haben sich auf die nachfolgend aufgeführten neuen empfohlenen Muster (Stand vom 01.06.2011) geeinigt. Eine verbindliche Einführung in der BKrFQV (Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung) soll noch erfolgen.

### Ausfertigungshinweise:

- Die Bescheinigungen sind mittels Textverarbeitungsprogrammen auszufertigen.
- Der Träger der Ausbildungsstätte, die anerkennende Erlaubnisbehörde/jeweilige IHK und der Schulungsraum müssen auf der jeweiligen Bescheinigung aufgeführt werden.
- Der Inhaber der Ausbildungsstätte und eine Lehrkraft unterschreiben die entsprechende Bescheinigung.
- Mehrtägige Weiterbildungen müssen an zusammenhängenden Tagen durchgeführt werden. Je Tag müssen mindestens 7 Stunden zu je 60 Minuten nachgewiesen werden.
- Auf den Bescheinigungen sind nur Kenntnisbereiche, keine Module, auszuweisen.
- Der jeweilige Block auf der Rückseite (Rechtliche Grundlage der Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nummer 1 oder 3 oder 4 oder 5 BKrFQG) ist vor den Unterschriften auf der Vorderseite einzufügen
- In den Weiterbildungen sollten zumindest Inhalte aus dem den drei Themenbereichen behandelt werden